

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

19. Verordnung vom 15.06.1831 publ. 18.06.1831

worfen, und falls sich dabey verdächtige Umstände ergeben, gleichfalls ab- und an eine förmliche Reinigungs-Quarantaine-Anstalt verwiesen werden.

19) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 15. Juni, publ. den 18. Juni  
1831.

betreffend die  
Cholera.

Nachdem bereits die erforderlichen Militair-Commando's nach den Küsten detachirt worden, um die Ausführung der Anordnungen zu sichern, welche zur Verhinderung des Einbringens der Cholera durch Schiffe aus den Ostsee-Häfen getroffen sind: so hat die Regierung des Herzogthums Oldenburg, zur völligen Sicherstellung der Küsten des hiesigen Landes an der Jade, nunmehr noch die Auslegung eines bewaffneten Wachtschiffes in der Mündung dieses Meerbusens verordnet.

Dieses Wachtschiff wird seine Station in der Gegend zwischen Horemersiel und Hooksiel nehmen, und durch die aufgezozene Herrschaftliche- und Pest-Flagge kenntlich seyn.

Der Befehlshaber desselben ist angewiesen, alle Schiffe, welche in der Jade einlaufen wollen, anzuhalten und diejenigen, welche aus Ostsee-Häfen kommen, je nachdem selbige, nach



der Regierungs-Bekanntmachung vom 10. dieses entweder gar nicht zugelassen oder erst einer Observations-Quarantaine rücksichtlich des Gesundheits-Zustandes der Mannschaft unterworfen werden sollen, sofort ab- und zur Abhaltung einer förmlichen Reinigungs- und Löschungs-Quarantaine nach Christiansand oder einer andern ordentlichen Reinigungs-Anstalt, oder aber zur Abhaltung der vorgeschriebenen Observations-Quarantaine, an die Großherzogliche Quarantaine-Anstalt auf der Nieder-Wefer, zu verweisen, und kein Schiff aus den Ostsee-Häfen in die Jade einzulassen, welches sich nicht durch glaubhafte Certificate über die abgehaltene Quarantaine vorgeschriebenermaßen ausweisen kann.

Diese Anordnung wird hiemitteltst zur öffentlichen Kunde gebracht, und werden alle Schiffs-Capitains, welche in die Jade einlaufen wollen, angewiesen, den ihnen von dem Befehlshaber des daselbst ausgelegten Großherzoglichen Wachtschiffes ertheilten Vorschriften pünktlich Folge zu leisten, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, mit Gewalt der Waffen dazu angehalten und bei fortgesetzter Widersetzlichkeit in den Grund geschossen zu werden.